

Aus dem Ortsgemeinderat

Am 06.04.2017 fand in Birgel, im Bürgerhaus, unter Vorsitz von Ortsbürgermeister Elmar Malburg eine öffentliche und anschließend nichtöffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Birgel statt.

Aus der öffentlichen Sitzung:

Neufassung der Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen

Sachverhalt:

Die in 2008 geschlossenen Verträge zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen durch Leitungen und Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung mit den Ortsgemeinden sollen an das neue Vertragsmuster des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz angepasst werden.

Das bezieht sich auf die bestehende Regelung zu § 4 Abs. 5 des Vertrages zur Kostenbeteiligung der VG-Werke an der Straßenwiederherstellung bei Gemeinschaftsmaßnahmen bei Gemeindestraßen mit den Verbandsgemeindewerken. Nach der neuen Regelung in der Mustersatzung wird die Kostenbeteiligung nunmehr pauschal geleistet pro lfdm und Breite des Leitungsgrabens in Anlehnung an die Regelung mit dem Landesbetrieb Mobilität für die klassifizierten Straßenbaulastträger.

In § 16 des Vertrages wird eine neue Kostenbeteiligung der Ortsgemeinden für den Straßenentwässerungsanteil von Gemeindestraßen für die Erneuerung oder Sanierung der Kanalisation eingefügt, die bislang nur für die Erstherstellung geregelt war. Diese Regelung dient dem Ausgleich von Finanzierungslücken der Ortsgemeinden bei den Kostenanteilen an der Straßenentwässerung, an dem der Anteil an der Kanalisation mit in den Ausbaubeiträgen für Verkehrsanlagen oder bei Förderungen an Straßenbaumaßnahmen hinsichtlich des Gemeindeanteils mitberücksichtigt werden kann. Diese von den Ortsgemeinden gezahlten Kostenanteile fließen als Ertragszuschüsse, die jährlich über die Kostenrechnung der laufenden Unterhaltskosten der Straßenoberflächenentwässerung abgerechnet werden, kostenmindernd ein. Der Beitragssatz wurde entsprechend dem Vertragsmuster getrennt ermittelt für die Erneuerung in offener Bauweise in Höhe von 9,68 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche, bei grabenloser Kanalsanierung in Höhe von 6,98 € pro m² entwässerter Verkehrsfläche.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Neufassung des Vertrages mit den Verbandsgemeindewerken Obere Kyll zur Regelung der Mitbenutzungsverhältnisse von Gemeindestraßen, -wegen und -plätzen in der der Fassung des vorliegenden geänderten Entwurfs.

Wegebauarbeiten am Friedhof Birgel - Auftragsvergabe

Sachverhalt:

Der Vorsitzende berichtet dem Ortsgemeinderat über die notwendigen Wegebauarbeiten auf dem Friedhof in Birgel. Es liegen bereits zwei Angebote für die Wegebauarbeiten vor:

Bieter 1 mit einer Angebotssumme von 5.081,34 € incl. 19 % MwSt. und

Bieter 2 mit einer Angebotssumme von 5.185,08 € incl. 19 % MwSt.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsplan.

Beschluss:

Nach sehr eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, den Auftrag für die Wegebauarbeiten am Friedhof in Birgel an den wirtschaftlichsten Bieter, die Fa. Karsten Schmitz, Römerweg 4, Lissendorf, zu erteilen zu den Einheitspreisen des Angebotes vom 19.03.2017,

welches mit einer Angebotssumme von 5.081,34 € incl. MwSt. schließt.

Die Finanzierung erfolgt über den Haushaltsplan.

Spende(n) zu Gunsten der Ortsgemeinde Birgel - Genehmigung nach § 94 Abs. 3 Satz 5 Gemeindeordnung

Sachverhalt:

Mit dem Landesgesetz zur Änderung kommunal- und dienstrechtlicher Vorschriften vom 21.12.2007 hat der Landesgesetzgeber die Annahme und Einwerbung von Sponsoringleistungen, Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen im § 94 Absatz 3 der Gemeindeordnung (GemO) geregelt.

Durch die Änderung von § 24 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 06. April 2010 findet § 94 Abs. 3 GemO erst dann Anwendung, wenn das Angebot der Zuwendung im Einzelfall die Wertgrenze von 100 Euro übersteigt; dies gilt nicht in Zweifelsfällen und sobald die Summe der Einzelzuwendungen eines Gebers in einem Haushaltsjahr diese Wertgrenze übersteigt.

Nach § 94 Absatz 3 Satz 5 GemO obliegt dem Rat die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen.

Dabei ist nach den Handlungsempfehlungen des Ministeriums des Innern und für Sport vom 18.06.2008 zur Wahrung des Transparenzgebotes eine Behandlung der Angelegenheit in öffentlicher Sitzung vorzunehmen, wobei in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden kann, wenn der Geber aus berechtigtem Interesse um vertrauliche Behandlung seines Namens gebeten hat.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat genehmigt die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spende(n).

Aus der nichtöffentlichen Sitzung: Grundstücksangelegenheiten:

Der Ortsgemeinderat hat in einer Grundstücksangelegenheit beraten.

Finanzangelegenheiten:

Im Rahmen des nichtöffentlichen Tagesordnungspunktes wurde beraten, ob ein Kredit frühzeitig getilgt wird. Nach eingehender Beratung beschließt der Ortsgemeinderat, dass Darlehen zum 30.06.2017 zu tilgen.